

**Statut der Ombudsperson
für Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Betreuerinnen und Betreuer
an der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 gemäß § 19 Abs. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Heidelberg sowie für deren Betreuer und Betreuerinnen. Im Falle von Konflikten, welche sich aus der Arbeit an der Dissertation ergeben können, stellt die Ombudsperson eine unabhängige Instanz dar, an die sich beide Seiten wenden können. Die Ombudsperson versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen.

§ 2 Aufgaben

Sollte sich in der Zusammenarbeit zwischen Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin aus der Arbeit an der Dissertation ein Vermittlungsbedarf ergeben, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die wirksam zur Lösung beiträgt. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, bleibt unberührt. Das Verfahren vor der Ombudsperson ist gebührenfrei.

§ 3 Vorgehensweise

Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuer und Betreuerinnen, die sich an die Ombudsperson wenden möchten, bringen ihre Beanstandungen in der Regel schriftlich in einem Brief an die Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die Antragstellerin/den Antragsteller ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, bittet sie die Antragstellerin/den

Antragsteller um ihr/sein schriftliches Einverständnis. Zudem gibt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht

Die Ombudsperson ist sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) ist. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden.

Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen erfährt niemand außer der Ombudsperson von der Beanstandung.

Bei Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson übernimmt der/die Vertreter/in den Fall (siehe § 5).

Die Ombudsperson fasst jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Senat der Universität Heidelberg und das Kuratorium der Graduiertenakademie. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

§ 5 Wahl der Ombudsperson und der Vertretung

Die Ombudsperson und ihr Vertreter/ihre Vertreterin werden i.d.R. aus dem Kreis der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Universität auf Vorschlag des Kuratoriums der Graduiertenakademie und des Senates der Universität Heidelberg durch den Senat gewählt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vertreter/die Vertreterin der Ombudsperson sollte dabei immer aus (ehemals) einer anderen Fakultät, möglichst aus einem anderen Wissenschaftsbereich als die Ombudsperson kommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den.....

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor